

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

kpr-rm@fedpol.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2024

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir das vorgeschlagene Verbot der Hamas unterstützen.

Zur Zuständigkeit für die Strafverfolgung haben wir folgende Bemerkungen: Das Bundesrecht sieht vor, dass Unterstützungshandlungen zu Gunsten der «Al-Qaïda» und des «islamischen Staats» generell der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, während dieselben Handlungen zu Gunsten der Hamas gemäss der vorgeschlagenen bundesrätlichen Konzeption in die Zuständigkeit der Kantone fielen, sofern nicht eine der Ausnahmen in Art. 24 StPO greift.

Dieselbe unerklärliche Gabelung ergäbe sich, wenn eine Person sich dazu entschliesse, aus djihadistisch motivierten Gründen aus der Schweiz auszureisen und sich einer islamistischen Terrororganisation anzuschliessen. Möchte sie sich der Hamas anschliessen, würde ihr Fall von der kantonalen Staatsanwaltschaft beurteilt, möchte sie sich 300km weiter nördlich dem «islamischen Staat» oder der «Al-Qaïda» anschliessen, wäre es die Bundesanwaltschaft.

Hinzu kommt, dass sich die Bundesanwaltschaft inzwischen ein grosses Know-how in der Untersuchung von Unterstützungshandlungen zu Gunsten terroristischer Organisationen angeeignet hat. Der erläuternde Bericht führt in den Ziffern 2 und 3.2 selber aus, dass sich die meisten Strafverfahren in der Schweiz tatsächlich am ehesten auf Propagandaaktivitäten richten werden und nicht zu erwarten ist, dass eigentliche Terroranschläge auf schweizerischem Staatsgebiet zu untersuchen sein werden. Die kantonalen Strafuntersuchungsbehörden müssten sich dieses Know-how isoliert für die Hamas aufbauen, was prozessökonomisch nicht zu erklären ist.

Schliesslich hat die Bundesanwaltschaft mit den Staatsanwaltschaften der Kantone lange an der Ausgestaltung der Zusammenarbeit in Strafverfahren gearbeitet, in denen aufgrund terroristischer Aktivitäten eine Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bestehen könnte. Diese würde noch um ein Vielfaches komplizierter, wenn sich Zuständigkeitsfragen inskünftig darauf richteten, wem genau etwa eine geplante Reise in den nahen Osten dienen sollte und ob eine der Ausnahmen in Art. 24 StPO vorliegt oder nicht.

Wir schlagen daher vor, dass die Verfolgung und Beurteilung von Unterstützungs- und Beteiligungshandlungen zu Gunsten der Hamas der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (analog Art. 74 Abs. 6 NDG). Das Phänomen der Unterstützung terroristischer Organisationen falle damit nicht insgesamt in die Bundeszuständigkeit, wohl aber die Mehrzahl von Unterstützungshandlungen zu Gunsten islamistischer Terrororganisationen. Die Untersuchung von Vorgängen, die mutmasslich der Unterstützung anderer, etwa rechts- oder linksradikaler Terrororganisationen dienen, obläge nach wie vor den kantonalen Strafverfolgungsorganen, soweit nicht eine der Ausnahmen in Art. 24 StPO zur Anwendung gelangt.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin